

Antrag 332/I/2025**KDV Mitte****Der Landesparteitag möge beschließen:****Verbandsklagerecht für anerkannte Fachverbände der Wohnungslosenhilfe für obdachlose Menschen**

1 Da obdachlose Menschen aufgrund ihrer Lebensumstän-
 2 de kaum eine realistische Chance haben, ihre Rechte indi-
 3 viduell einzuklagen, bleibt ihnen der Zugang zu notwen-
 4 digen Hilfen oft verwehrt. Um sicherzustellen, dass Be-
 5 troffene ihre Ansprüche tatsächlich durchsetzen und Zu-
 6 gang zu den ihnen zustehenden Hilfen erhalten, muss
 7 ein Verbandsklagerecht eingeführt werden. Sozialverbän-
 8 de müssen befugt sein, im Namen der Betroffenen für ei-
 9 ne angemessene Hilfestellung juristisch einzutreten. Da-
 10 her fordern wir die SPD-Abgeordneten des Senat auf, fol-
 11 gende Maßnahmen umzusetzen:

12
 13 Anerkannte Fachverbände der Wohnungslosenhilfe erhal-
 14 ten das Recht, juristisch gegen strukturelle Hürden vor-
 15 zugehen, die obdachlose Menschen daran hindern, Hil-
 16 fen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkei-
 17 ten gemäß §§ 67 ff. SGB XII in Anspruch zu nehmen. Dazu
 18 zählt auch die Befugnis, im Namen der Betroffenen ent-
 19 sprechende Verfahren einzuleiten, wenn sie aufgrund ge-
 20 sundheitlicher Einschränkungen oder anderer Belastun-
 21 gen nicht selbst in der Lage sind, Anträge zu stellen oder
 22 Behördengänge zu bewältigen. Diese Regelung wird im
 23 Berliner Ausführungsgesetz zum SGB XII (AG SGB XII Ber-
 24 lin) oder in einem neuen eigenständigen Landesgesetz zur
 25 Einführung eines Verbandsklagerechts in der Wohnungs-
 26 losenhilfe festgeschrieben.

27
 28 Anerkannte Sozialverbände erhalten das Recht, Verstöße
 29 gegen die Unterbringungspflicht nach § 17 ASOG recht-
 30 lich geltend zu machen. Das umfasst insbesondere Fäl-
 31 le, in denen obdachlose Menschen ohne zumutbare Al-
 32 ternative aus Unterkünften entlassen oder in Wohnver-
 33 hältnissen untergebracht werden, die den Anforderun-
 34 gen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht ent-
 35 sprechen. Dazu zählt auch die Befugnis, in Vertretung der
 36 Betroffenen entsprechende Verfahren einzuleiten, wenn
 37 sie aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder an-
 38 derer Belastungen nicht selbst in der Lage sind, Anträ-
 39 ge zu stellen oder Behördengänge zu bewältigen. Diese
 40 Regelung soll durch eine Ergänzung von § 17 ASOG Ber-
 41 lin um einen neuen Absatz festgeschrieben werden, der
 42 ein Verbandsklagerecht ausdrücklich vorsieht. Alternativ
 43 wird das Recht in einem neuen eigenständigen Landes-
 44 gesetz zur Einführung eines Verbandsklagerechts in der
 45 Wohnungslosenhilfe festgeschrieben.

46
 47 Anerkannte Sozialverbände erhalten das Recht, gegen
 48 systematische Verzögerungen, Versäumnisse oder struk-

Empfehlung der Antragskommission**Vertagt auf LPT II-2026 (Konsens)****LPT I-2025: Überwiesen an ASJ****LPT II-2025: Vertagt auf LPT I-2026****Stellungnahme ASJ zum LPT I-2025:****Stellungnahme zum Antrag der KDV Mitte 332/I/2025**

Verbandsklagerecht für anerkannte Fachverbände der
 Wohnungslosenhilfe für obdachlose Menschen
 Die Antragstellenden fordern die Einführung eines Ver-
 bandsklagerechts für anerkannte Fachverbände der Woh-
 nungslosenhilfen für obdachlose Menschen. Dazu sollen
 die Verbände in Vertretung obdachloser Menschen ein
 Klagerecht erhalten, Einweisungen in Wohnungen nach §
 17 ASOG gerichtlich geltend machen zu können, gegen sys-
 tematische Verzögerungen, Versäumnisse und strukturel-
 le Mängel in der Wohnraumvermittlung juristisch vorzu-
 gehen und in Vertretung der Betroffenen Verfahren einzu-
 leiten, wenn die Betroffenen nicht in der Lage sind, selbst
 Anträge zu stellen oder Behördengänge zu bewältigen.
 Die Beweislast für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtun-
 gen zur Wohnraumvermittlung und Unterbringung soll
 bei den zuständigen Behörden liegen.

Votum: Zurückverweisung zur Überarbeitung

Obdachlosigkeit ist eine der extremsten Formen sozialer
 Ausgrenzung. Daher muss alles dafür getan, Wohnungs-
 losigkeit zu überwinden und Betroffenen aus der sozialen
 Notlage zu helfen. Die Zunahme von Obdachlosigkeit, die
 oft mit Drogenkonsum und Gewalt verbunden ist, ist im
 Stadtbild Berlins deutlich sichtbar und Ausdruck einer so-
 zialen Schiefelage und zunehmenden Verwahrlosung. Vie-
 le obdachlose Menschen sind nicht in der Lage oder auch
 nicht dazu bereit, ihre Rechte nach dem SGB XII geltend zu
 machen.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 67ff SGB XII einen Rechts-
 anspruch auf Hilfe für Menschen geschaffen, deren be-
 sondere Lebenslage mit sozialen Schwierigkeiten verbun-
 den ist. Personen, bei denen besondere Lebensverhältnis-
 se mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leis-
 tungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu er-
 bringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.
 Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwen-
 dig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, insbeson-
 dere auch Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaf-
 fung einer Wohnung. Nach § 68 Abs. 3 SGB XII sollen die
 Träger der Sozialhilfe mit den Vereinigungen, die sich die
 gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den

49 turelle Mängel in der Wohnraumvermittlung juristisch
50 vorzugehen, um die Einhaltung gesetzlicher Fristen und
51 Verpflichtungen durchzusetzen. Dazu zählt auch die Befugnis, in Vertretung der Betroffenen entsprechende Verfahren einzuleiten, wenn sie aufgrund gesundheitlicher
52 Einschränkungen oder anderer Belastungen nicht selbst
53 in der Lage sind, Anträge zu stellen oder Behördengänge zu bewältigen. Diese Regelung wird entweder in einem
54 neuen eigenständigen Landesgesetz zur Einführung eines
55 Verbandsklagerechts in der Wohnungslosenhilfe oder im
56 Rahmen spezifischer Regelungen zur Wohnraumversorgung festgeschrieben.

61
62 Die Beweislast für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zur Wohnraumvermittlung und Unterbringung liegt bei den zuständigen Behörden. Sie müssen darlegen, welche konkreten Maßnahmen sie ergriffen haben und aus welchen Gründen eine Vermittlung im Einzelfall nicht
63 möglich war. Diese Regelung wird in einem neuen Landesgesetz zum Verbandsklagerecht oder als ergänzende
64 Vorschrift in § 17 ASOG und im AG SGB XII Berlin aufgenommen.
65
66
67
68
69
70

71
72 **Begründung**
73 **Obdachlosigkeit ist eine der extremsten Formen sozialer**
74 **Ausgrenzung und kann nur durch verbindliche rechtliche**
75 **Absicherung bekämpft werden. Bestehende sozialrechtliche**
76 **Verpflichtungen zur Wohnraumvermittlung werden**
77 **oft nicht umgesetzt, da Betroffene ohne rechtlichen Beistand**
78 **oder Zugang zu gerichtlicher Überprüfung keine**
79 **Möglichkeit haben, ihre Ansprüche durchzusetzen. Ein**
80 **Verbandsklagerecht ist daher notwendig, um sicherzustellen,**
81 **dass Betroffenen auch tatsächlich geholfen wird. Dabei**
82 **wird ausdrücklich auf die staatliche Schutzpflicht aus Artikel 1 Abs. 1**
83 **Grundgesetz verwiesen. Die rechtliche Grundlage ergibt sich**
84 **aus den §§ 67 ff. SGB XII, die obdachlosen Menschen**
85 **Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**
86 **zusichern. In Berlin regelt § 17 ASOG die ordnungsrechtliche**
87 **Unterbringung. In der Praxis bestehen jedoch erhebliche**
88 **Umsetzungslücken. Das hängt damit zusammen, dass viele**
89 **obdachlose Menschen aus gesundheitlichen oder sozialen**
90 **Gründen nicht in der Lage sind, ihre Rechte selbst**
91 **durchzusetzen. So sind sie faktisch rechtlos. Das**
92 **Verbandsklagerecht ist ein bewährtes Instrument zur**
93 **effektiven Durchsetzung bestehender Rechte. Vergleichbare**
94 **Mechanismen existieren bereits im Umwelt- und Verbraucherschutzrecht.**
95 **Auch im Antidiskriminierungsrecht wird diskutiert, das**
96 **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz um ein Verbandsklagerecht**
97 **zu erweitern. Die politische Grundlage findet sich in**
98 **verschiedenen SPD-Beschlüssen auf Landes-, Bundes- und**
99 **EU-Ebene. So fordert z.B. der SPD-Beschluss „Obdachlosigkeit**
100 **beenden!“ aus 2021 verbindliche rechtliche Rege-**
101

sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.

In Berlin sind die Fachstellen Soziale Wohnhilfen des zuständigen Bezirksamtes zuständig, die erforderlichen Hilfen zu erbringen. Sie beauftragen in der Regel sozial-gemeinnützige Leistungsanbieter, die Finanzierung erfolgt über das Sozialamt. Zudem gibt es in Berlin die Allgemeine unabhängige Sozialberatung (<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/uebergreifende-angebote/allgemeine-unabhaengige-sozialberatung/>¹⁾). Ziel der allgemeinen unabhängigen Sozialberatung ist es, hilfeschuchende Menschen bei der Bewältigung von sozialen Problemen und Notlagen zu unterstützen, indem sie ein leicht zugängliches und barrierefreies Angebot der Beratung, Begleitung, Hilfe und Unterstützung vorhält. Sie ist mit ihrem niedrigschwelligen Angebot erster Anlaufpunkt und Clearingstelle im Netzwerk sozialer Einrichtungen und Dienste, insbesondere bei unklaren Zuständigkeiten oder Mehrfachproblematiken. Vorrangige Aufgaben sind die Durchführung einer Erstberatung, Abklärung eines weitergehenden Beratungsbedarfes und Vermittlung an spezialisierte Fachberatungsdienste. Die Beratung erfolgt auf Wunsch anonym. Die allgemeine unabhängige Sozialberatung stellt ein niedrigschwelliges Angebot in den Berliner Bezirken dar, für das den Bezirken durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales erhebliche Zuwendungen zur Finanzierung der Angebote bei freien Trägern zur Verfügung gestellt werden.

Die ASJ teilt die Auffassung, dass viele Betroffene ihre Rechte nicht gegenüber den Behörden geltend machen (können) und daher die Rechte der Verbände gestärkt werden sollten. Das Problem ist aber häufig nicht der Unwille der Behörden, sondern die unzureichende Kenntnis von der Notlage und die fehlende Mitwirkung der Betroffenen. Statt eines Verbandsklagerechts hält die ASJ für wichtiger, dass die anerkannten Fachverbände die Rechte der Betroffenen direkt geltend machen können, indem sie als Prozessvertreter*innen oder in sog. Prozessstandschaft für die Betroffenen Klage erheben können. Dafür wären Änderungen der VWGO und des SGG erforderlich. Zudem muss die Politik mehr gegen Obdachlosigkeit und soziale Ausgrenzung tun, indem aufsuchende Sozialarbeit mit den Ordnungsbehörden gemeinsam dafür sorgen, dass Menschen eine Unterkunft erhalten und nicht auf der Straße leben müssen.

Eine ordnungsrechtliche Einweisung nach § 17 ASOG in eine Wohnung ist nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nur bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit und nur vorübergehend zulässig, wenn andere Unterkünfte nicht zu Verfügung stehen. Eine Verbandsklage auf Ein-

102 **lungen. Auf Bundesebene zielt der Nationale Aktions-**
 103 **plan gegen Wohnungslosigkeit aus 2024 darauf ab, Ob-**
 104 **dachlosigkeit bis 2030 zu beenden. Dies entspricht der**
 105 **„Erklärung von Lissabon“ aus 2021, mit der sich alle 27**
 106 **EU-Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit**
 107 **bis 2030 verpflichtet haben. Das Verbandsklagerecht ver-**
 108 **bessert die Effizienz der Rechtsdurchsetzung. Anerkannte**
 109 **Sozialverbände mit Expertise in der Wohnungslosenhilfe**
 110 **können gebündelte Verfahren führen, wodurch die Jus-**
 111 **tiz entlastet wird und strukturelle Probleme effektiv an-**
 112 **gegangen werden. Gerichte befassen sich mit grundsätz-**
 113 **lichen Fragen, statt zahlreiche Einzelverfahren zu bear-**
 114 **beiten. Zudem stärkt das Verbandsklagerecht die Rechts-**
 115 **sicherheit, indem verbindliche Maßstäbe für die Umset-**
 116 **zung sozialrechtlicher Verpflichtungen geschaffen wer-**
 117 **den. Weiter wird sichergestellt, dass obdachlose Men-**
 118 **schcn ihre Ansprüche auf Wohnraum tatsächlich durch-**
 119 **setzen können. Sozialverbände übernehmen stellvertre-**
 120 **tend die Klageführung für Betroffene, die selbst nicht**
 121 **über die notwendigen Ressourcen oder gesundheitlichen**
 122 **Kapazitäten verfügen. Damit wird das Sozialrecht von ei-**
 123 **nem formalen Anspruch zu einem durchsetzbaren Recht**
 124 **weiterentwickelt. Das Verbandsklagerecht hätte zudem**
 125 **eine präventive Wirkung. Es zwingt öffentliche Stellen da-**
 126 **zu, ihre Pflichten zur Wohnraumvermittlung consequen-**
 127 **ter umzusetzen und Verstöße gegen sozialrechtliche Ver-**
 128 **pflichtungen frühzeitig zu vermeiden. Auch sind Verwal-**
 129 **tungsstrukturen hochbürokratisiert und schwer zugäng-**
 130 **lich. Eine gerichtliche Überprüfbarkeit von Verwaltungs-**
 131 **entscheidungen erhöht Transparenz und verbessert die**
 132 **Qualität der Wohnraumvermittlung. Die SPD steht für ei-**
 133 **ne Politik, die nicht nur Rechte gewährt, sondern auch**
 134 **deren Durchsetzbarkeit sicherstellt. Ein funktionierender**
 135 **Sozialstaat darf nicht zulassen, dass Menschen auf der**
 136 **Straße leben, obwohl sie einen rechtlichen Anspruch auf**
 137 **Unterstützung haben. Die Einführung eines Verbandskla-**
 138 **gerechts setzt ein klares Zeichen für soziale Gerechtigkeit**
 139 **und gegen strukturelle Exklusion. Berlin muss mit diesem**
 140 **Gesetz Vorbild für eine konsequente Bekämpfung der Ob-**
 141 **dachlosigkeit werden!**

weisung würde daher nicht helfen, vielmehr bedarf es mehr sozialen Wohnraums und eines direkten Zugriffsrechts der sozialen Wohnhilfe bei städtischen Wohnungsgesellschaften, um Obdachlosigkeit vor allem für Frauen, Kinder und behinderte Menschen schnell abzuwenden und für eine menschenrechtsgerechte Unterbringung zu sorgen.

Eine „Umkehr der Beweislast“ für die Verpflichtung zur Wohnraumvermittlung und Unterbringung hilft nicht weiter. Die Behörden sind vor Gericht bereits beweispflichtig, dass sie ihrer gesetzlichen Pflicht nachgekommen sind, das Problem liegt vielmehr darin, dass die Betroffenen aufgrund ihrer sozialen Situation nicht in der Lage sind, ihre Rechte ausreichend gelten zu machen.

¹<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/uebergreifende-angebote/allgemeine-unabhaengige-sozialberatung/>